

## Stadt Hettingen

# Allgemeinverfügung

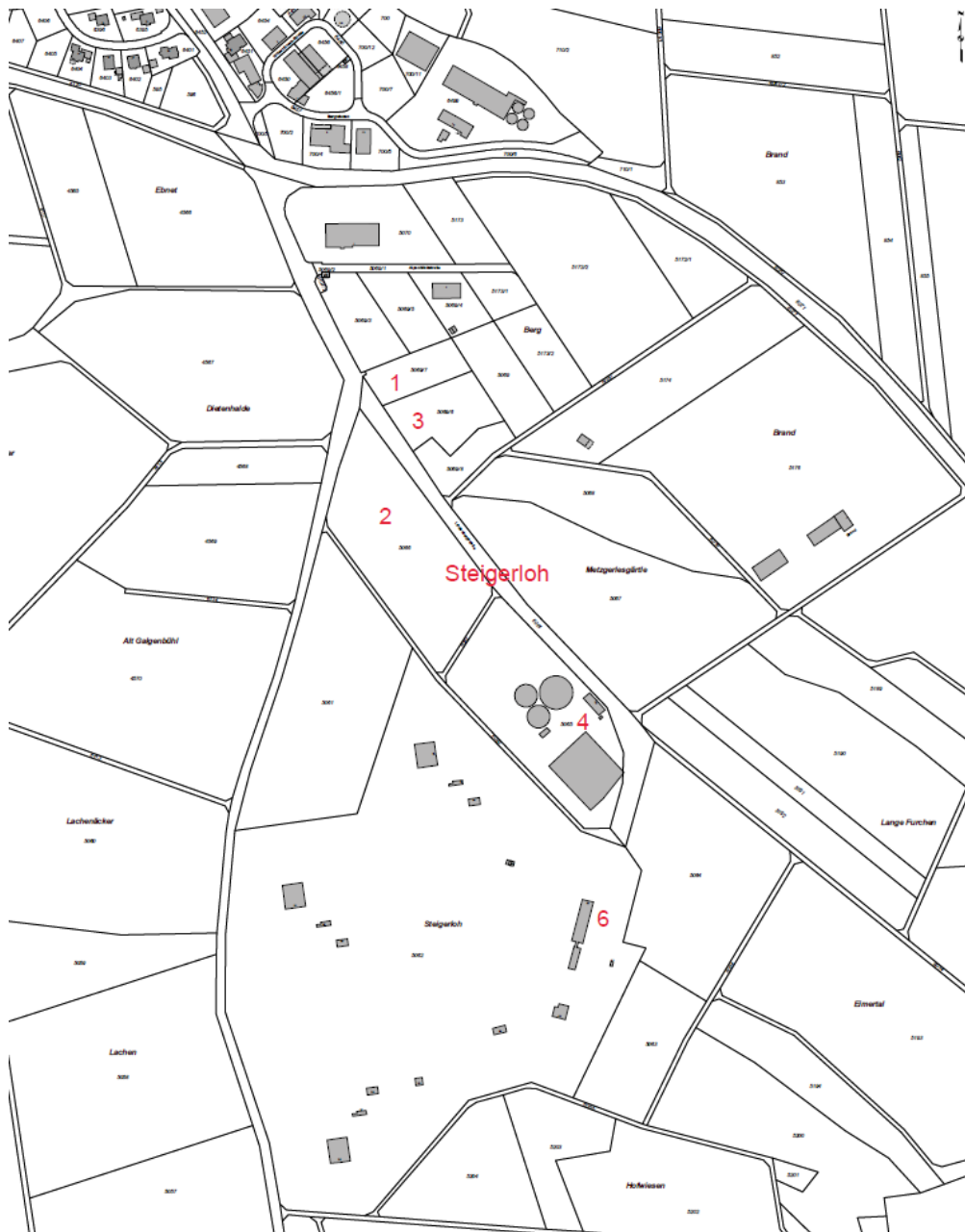
### der Stadt Hettingen zum Umbenennung eines Teilstücks der Lindenbergsstraße in Inneringen

Die Stadt Hettingen erlässt gemäß § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und § 5 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende

### Allgemeinverfügung

1. Der Gemeinderat der Stadt Hettingen in der öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 die Umbenennung eines Teilstücks der „Lindenbergsstraße“ auf dem Grundstück Flst.Nr. 5081 in Inneringen beschlossen. Der neue Straßenname lautet nun „Steigerloh“.
2. Die Umbenennung tritt am 06.02.2026 in Kraft.

### Lageplan:



**Begründung:**

Im Zusammenhang mit einer Bauplatzaufteilung im Gewerbegebiet IKG Berg in Inneringen ist aufgefallen, dass die Straßenbezeichnung für das Grundstück Flst.Nr. 6081 (siehe Lageplan) mit „Lindenbergstraße“ nicht mehr sinnvoll ist. Die Lindenbergstraße gibt es bereits in der Ortslage von Inneringen auf dem Grundstück Flst.Nr. 5829/1.

Deshalb wird der Straßennamen für das Grundstück Flst.Nr. 6081 von „Lindenbergstraße“ in „Steigerloh“ geändert werden. Die bereits vorhandenen Gebäude entlang der Straße Steigerloh erhalten dann auch neue Hausnummern zugeteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe bei der Stadt Hettingen, Schloß, 72513 Hettingen schriftlich oder mündlich zu Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen eingelegt wird. Bei einer schriftlichen Rechtsmitteleinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Monatsfrist bei einer der beiden aufgeführten Behörden eingeht.

Hettingen, den 05.02.2026

Daniel Eiffler, Bürgermeister